

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 724 - 725

Friedrichs, Handbuch der Prozeßpraxis

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

(S. 73) näher einsieht. Ich müßte kaum, worin sich diese Erörterungen von einer besonderen Abhandlung unterscheiden.

Es wird Jeder, der das Buch studirt, mir gewiß darin beistimmen, daß die Mitglieder der Behörden, denen die Ausführung des Inv. Vers.= Gesetzes obliegt, zu ihren Beschlüssen das in dem Buche zusammengestellte Material nicht entbehren können. Dasselbe gilt m. E. von den zur Entscheidung von Streitigkeiten bestimmten Mitgliedern der Schiedsgerichte (§§ 103 ff.), zumal der Verf. auch in eingehender Weise die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts und der Landesversicherungsämter (§§ 108 ff.) mittheilt. Der ordentliche Rechtsweg ist in Betreff der Inv. Versicherungs-Streitsachen bekanntlich ausgeschlossen. Ich möchte aber doch glauben, daß es eine Anzahl Richter und Anwälte giebt, welche sich mit diesem in sozialpolitischer Beziehung so sehr wichtigen Gesetze näher beschäftigen möchten, wobei sie das Buch des Verf. nicht entbehren können. Der Umstand aber, daß Streitfragen über das Verf.= Recht in der Judikatur der ordentlichen Gerichte kaum jemals vorkommen können, rechtfertigt es wohl, daß ich auf eine Erörterung einzelner, mir zweifelhafter Aussprüche des Verf. bei dieser Anzeige nicht eingehe.

Kassow.

85.

Handbuch der Prozeßpraxis. Von Dr. jur. Karl Friedrichs, Rechtsanwalt in Kiel. Berlin 1901. Carl Heymanns Verlag. Bd. II. (Geb. M. 9,—, geb. M. 10,—.)

Die ungemein fleißige Arbeit ist zu Ende geführt, über deren ersten Theil wir schon in Heft 1 des 45. Bandes der Beiträge mit Befriedigung berichteten. Es sind nunmehr auch das „Sachenrecht und andere absolute Rechte“ sowie das „Familienrecht“ und das „Erbrecht“ zu der geplanten Anleitung für die Abfassung von Klagen und Klagebeantwortungen verarbeitet, und es sind in einem sechsten Buche, — etwas sprunghaft zwar, aber doch in Ausführung eines guten Gedankens — eine Reihe von Civilprozessen aus dem Verwaltungsrecht ebenso behandelt. Ergiebt es sich bei dem der Ordnung des B. G. B. folgenden Vorgehen des Verf. leicht, welche Klagen in den ersten 5 Büchern zergliedert sind, so seien die Hauptstücke des letzten Buches besonders genannt: 1. Ansprüche gegen Beamte. 2. Ansprüche der Beamten. 3. Prozesse aus öffentlich-rechtlicher Versicherung. 4. Münz- und Bankwesen. 5. Enteignungen und Kriegsleistungen. 6. Rückzahlung von Abgaben. Gerade dies letzte Hauptstück mag das Sprunghafte beweisen; es behandelt 3 Klagen, die Klagen nämlich auf Rückzahlung von Reichstempeln, von Gebühren für den Kaiser Wilhelm-Kanal, und von inneren Verzehrungssteuern.

Von der schon dem ersten Bande nachgerühmten Vollständigkeit mag aber die Thatsache einen Begriff geben, daß außer dem B. G. B., dem S. G. B., dem G. B. G., der C. P. O. mit ihren Einführungsgesetzen, der W. O. und R. O., dem Z. B. G., der G. B. O. und dem F. G. G. —

noch 241 kleinere Gesetze und Verordnungen des Reichs und 50 solche Preußens Berücksichtigung gefunden haben, — eine Vollständigkeit, bei der die vorzügliche Uebersichtlichkeit um so höhere Anerkennung verdient.

1390 Prozesse sind es im Ganzen, die Verf. in ihre Bestandtheile auflöst; Nr. 1300 sei als kurzes Beispiel hierher gesetzt:

Klage des Testamentsvollstreckers gegen den Erben auf Zahlung einer Vergütung.

Gerichtsstand: C. P. D. 28.

Voraussetzungen:

A. Legitimation der Parteien.

B. Wie groß der Umfang der Thätigkeit des Klägers ist, und welche Vergütung angemessen ist (B. G. B. 2221).

C. Einwendungen:

I. der Erblasser hat etwas Anderes bestimmt (B. G. B. 2221),

II. Verjährung; Frist:

1. in der Regel 30 Jahre nach Beendigung der Thätigkeit (B. G. B. 195, 198),

2. Ausnahme: 2 volle Kalenderjahre (B. G. B. 196, 7, 15).

Man wird einwenden, daß „Legitimation der Parteien“ eine selbstverständliche Voraussetzung jeder Klage, und daß somit durch das bloße Stichwort nichts gefördert sei. Aber man vergleiche gegenüber diesem sehr einfachen Falle beispielsweise Nr. 1285 (Vertretung des Nachlasses), wo allein über die Legitimationsfrage sich die Punkte A—D mit mehrfachen Unterpunkten aussprechen.

Mit Grund dagegen kann man dem mitgetheilten Beispiele vorwerfen, daß der Umfang der Thätigkeit und die Angemessenheit der Vergütung nicht zwei gleichgeordnete Grundlagen des Anspruchs sind, sondern daß der Umfang der Thätigkeit einer der Gesichtspunkte für die Bemessung der Vergütung, als Klagegrund ihr also untergeordnet ist. Das Gesetz sagt denn auch lediglich, daß der Testamentsvollstrecker eine angemessene Vergütung verlangen könne; sie wird sich richten z. B. nach dem Werthe des Gegenstandes, nach der Stellung des Vollstreckers, nach den Mitteln der Erben und auch nach dem Umfange der Thätigkeit.

Eine Musterleistung des Verf. sowohl wie des Druckers ist die Bewältigung der vielgestaltigen Nr. 1259, welche die Klage des Nachlassgläubigers auf Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten sammt den möglichen Einwendungen zur übersichtlichen Darstellung bringt.

Weiter auf Einzelheiten einzugehen, kann nicht Zweck dieser Besprechung sein. Das Buch sei denjenigen bestens empfohlen, welche guten Willens sind, d. h. es nicht als Eselsbrücke benutzen, sondern sich Anregung zur Vertiefung und Klärung ihres Klagevorbringens oder Erwiderens daraus entnehmen wollen.

Neumünster (Holstein).

Regierungs-Assessor Dr. Rintelen.